

Zu Frage 3: In Bremerhaven erfolgt die Auszahlung von Geldleistungen durch persönliche Aushändigung einer Kassenkarte. Nach 48-monatigem Bezug von Grundleistungen erhalten Leistungsberechtigte dort im Regelfall Kontüberweisungen.

In Niedersachsen wird nur das sogenannte Taschengeld als Geldleistung erbracht. Die übrigen Hilfen werden als Sachleistung beziehungsweise über Wertgutscheine gewährt. Hannover zahlt Barleistungen per Scheck, sofern kein Konto vorhanden ist. In Oldenburg erfolgt die Auszahlung der Bargelddbeträge monatlich bei persönlicher Vorsprache mittels einer Kassenkarte über einen Kassenautomaten.

### **Anfrage 7: Ökologische und fair gehandelte Nahrung in Schulen**

Wir fragen den Senat:

1. Welche Pläne verfolgt der Senat, die veraltete Orientierungshilfe zum Verkauf von Esswaren und Getränken im Bremer Schulblatt zu überarbeiten und den heutigen aktuellen Ernährungsgewohnheiten und -möglichkeiten anzupassen?

2. Wie schätzt der Senat bei einer möglichen Überarbeitung die Notwendigkeit ein, ökologisch nachhaltige und fair gehandelte Esswaren und Getränke in die Orientierungshilfe aufzunehmen?

3. Wie schätzt der Senat den Stellenwert der infrage stehenden Orientierungshilfe für den Alltag der einzelnen Schulen ein?

Saffe, Fecker, Dr. Güldner und Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen

### **Antwort des Senats:**

Zu Frage 1: Zurzeit gibt es keinen konkretisierten Auftrag oder Zeitplan zur Überarbeitung der Orientierungshilfe, da die Schulen ausgezeichnete Beratung und Orientierungshilfen von der Vernetzungsstelle Schulverpflegung im Land Bremen erhalten, die sich sowohl auf den Verkauf von Esswaren und Getränken an Schulkiosken als auch auf das Mittagessenangebot an Ganztagschulen bezieht. Diese stellt den Schulen auch die „DGE-Qualitätsstandards für die Schulverpflegung“ der Deutschen Gesellschaft für Ernährung zur Verfügung.

Bei einer zukünftigen Überarbeitung der Orientierungshilfe sollte diese mittlerweile veränderte Praxis in den Schulen aufgegriffen werden.

Zu Frage 2: Die Richtlinie 546.03 vom 21. September 1989 hatte zum Ziel, den Verkauf von Lebensmitteln mit gesundheitlich bedenklichen Inhaltsstoffen in den Kiosken der Schulen des Landes Bremen zu verhindern. Stattdessen sollten bei der Auswahl von Waren Gesichtspunkte altersgemäßer und gesunder Ernährung, Umweltverträglichkeit der Verpackung, Einhaltung hygiene-, seuchen- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften sowie ein angemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis in den Vordergrund gestellt werden. Die Grundgedanken dieser Richtlinie greifen den damaligen Prozess der gesellschaftlichen Weiterentwicklung zu einem stärkeren Gesundheitsbewusstsein auf und formulieren diese im Sinne einer Verpflichtung. Da sich diese gesellschaftliche Entwicklung inzwischen in Bewusstsein und konkretem Handeln der an Schule tätigen Personengruppen widerspiegelte, konnte die Richtlinie 1995 aufgehoben und in den Stand einer Orientierungshilfe herabgestuft werden.

Bei einer möglichen Überarbeitung wären gesellschaftlich relevante Prozesse, Entwicklungen und neuere Erkenntnisse aufzugreifen und den Schulen als Leitgedanken zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehört neben der stärkeren Bedeutung ökologischer Verpflichtungen auch das gesellschaftliche Ziel, fair gehandelte Produkte stärker in den Fokus bei der Warenauswahl zu nehmen. Damit werden die Ziele, die mit dem Titelgewinn „Hauptstadt des fairen Handels“ in Zusammenhang stehen, aufgegriffen.

Zu Frage 3: Wie vorangehend dargestellt, ist die Orientierungshilfe in der Praxis durch die Beratungsangebote der Vernetzungsstelle Schulverpflegung im Land Bremen abgelöst worden.

### **Anfrage 8: Geschlechtergerechte Planung des Sportparks Überseestadt**

Wir fragen den Senat:

1. Ist der Senat der Auffassung, dass im Beteiligungsverfahren zum Sportpark Überseestadt die jeweiligen Bedürfnisse von Jungen und Mädchen gleichermaßen berücksichtigt wurden?

2. Welche Richtlinien existieren in Bremen zur geschlechtergerechten Durchführung von Beteiligungsprozessen?

3. Wie kann zukünftig gewährleistet werden, dass in Beteiligungsverfahren die Bedürfnisse von Jungen und Mädchen gleichermaßen berücksichtigt werden?

Frau Neddermann, Frau Hoppe, Fecker, Dr. Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

**Antwort des Senats:**

Zu Frage 1: Zur Konzeptfindung der Sportanlagen im Überseepark wurden frühzeitig umfangreiche Beteiligungsverfahren durchgeführt. Im Vorfeld der Freiraumplanung wurde nach Abstimmung mit dem Amt für Soziale Dienste, Fachdienst Junge Menschen, unter Federführung des Sportgarten e. V. ein Beteiligungsverfahren mit Jugendlichen sowie unter Regie des Spiellandschaftstadt e. V. mit Kindern aus dem Stadtteil durchgeführt, um konkrete Ideen für die an diesem Standort wünschenswerten Spiel- und Sportgeräte zu erhalten. Diese Verfahren haben sich geschlechterneutral an alle Kinder und Jugendliche gerichtet.

Ferner wurde im Anschluss auf Initiative der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau gezielt ein Beteiligungsverfahren mit jugendlichen Mädchen umgesetzt. Im Ergebnis wünschen sich die weiblichen und männlichen Kinder und Jugendlichen neben den klassischen Spielelementen Flächen für Skateboard-, Fußball- und Parcours-Aktivitäten sowie eine Bühne für Tanzaktivitäten. Aktuell werden auf dieser Grundlage die Freiraumplanungen konkretisiert.

Zu Frage 2: Die durchzuführenden Beteiligungsverfahren richten sich nach der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung im Rahmen der Bebauungsplanverfahren und Planfeststellungsverfahren. Als öffentlicher Belang ist Gender Mainstreaming auch in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Gemäß Paragraf 1 Absatz 6 Nummer 3 Baugesetzbuch sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Jungen und Mädchen. Darüber hinaus geben die Emp-

fehlungen des Landesjugendamtes zur Förderung der Mädchenarbeit in der Jugendarbeit vor, bei der Gestaltung, Neuplanung oder Umstrukturierung koedukativer Einrichtungen mädchenspezifischen Interessen Rechnung zu tragen und Mädchen in die Verfahren einzubeziehen.

Zu Frage 3: Bei künftigen Vorhaben sollen Beteiligungsprozesse frühzeitig, insbesondere vor der Vergabe von Aufträgen, auf Geschlechtergerechtigkeit überprüft werden. Insofern wird auch geprüft, eine ressortübergreifende Richtlinie oder ressortspezifische Leitfäden zur Durchführung von Beteiligungsverfahren zu erstellen. Im Hinblick auf den Sportpark Überseestadt soll Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit gegeben werden, nach der Planung auch den Realisierungsprozess aktiv zu begleiten. Die Interessen von Mädchen und jungen Frauen sollen hierbei besondere Berücksichtigung finden.

**Anfrage 9: Ausnahmegenehmigungen für Lang-Lkw - Neufassung -**

Wir fragen den Senat:

Wie sind die Äußerungen des Senats gegenüber der Presse zu bewerten, „Weser-Report“, 26. August 2012, dass bremischen Firmen im Hinblick auf die Teilnahme am Feldversuch für Lang-Lkw keine Steine in den Weg gelegt werden sollen?

Wird es mittelfristig trotz der Ablehnung der Drucksache 18/118 S Ausnahmegenehmigungen für bremische Firmen geben, die am Feldversuch teilnehmen möchten?

Welche Maßnahmen wurden vom Senat ergriffen, damit bremische Firmen durch die Ablehnung des Feldversuchs keine Standortnachteile ertragen müssen, nachdem Bürgermeister Böhrnsen im November 2011 eine pragmatische Lösung in diesem Zusammenhang versprochen hat?

Strohmann, Röwekamp und Fraktion der CDU

**Antwort des Senats:**

Zu Frage 1: Bremen hat sich gemeinsam mit sieben weiteren Bundesländern gegen eine generelle Teilnahme am Feldversuch für Lang-Lkw entschieden. Gleichwohl ist es auch Ziel